

# **Verbandssatzung der “Bürgerschaftliche Vereinigung für Krisenresilienz in Wirtschaft und Verwaltung (BVKR) e.V.”**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verband führt den Namen “ Bürgerschaftliche Vereinigung für Krisenresilienz in Wirtschaft und Verwaltung (BVKR) e.V.”. Er soll in das Verbandsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Bürgerschaftliche Vereinigung für Krisenresilienz in Wirtschaft und Verwaltung (BVKR) e.V.“.

Der Verband hat seinen Sitz in Berlin.

Das Geschäftsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Verbands ist es,
  - a. Auf Verbandsebene die organisationale Resilienz von staatlichen Akteuren (Verwaltung) und Unternehmen (Wirtschaft) zu steigern;
  - b. In politischen Entscheidungsprozessen die Belange der organisationalen Krisenresilienz zu vertreten;
  - c. unterschiedliche Akteure zu vernetzen;
  - d. Die Zusammenarbeit unterschiedlicher Akteure aus Wirtschaft und Verwaltung bei der Krisenprävention und im -management zu fördern;
  - e. Forschung und Entwicklung mit Bezug auf organisationale Krisenresilienz zu fördern und;
  - f. Ein einheitliches Verständnis organisationaler Krisenresilienz im Sinne eines Standes der Technik zu fördern
2. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch
  - a. aktive Öffentlichkeits-, Lobby- und Informationsarbeit;
  - b. die Beteiligung an einschlägigen Gesetzgebungs- und Beschlussverfahren;
  - c. die Förderung, Organisation und Durchführung überregionaler Informationsveranstaltungen;
  - d. die Erstellung, (Weiter-) Entwicklung und Bereitstellung von Methoden, Werkzeugen und Informationen für Krisenprävention, -management und -bewältigung;
  - e. die Zusammenarbeit mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen;
  - f. die Entwicklung von Ausbildungsinhalten und Förderung entsprechender Maßnahmen im privaten wie öffentlichen Bereich;
  - g. die Erstellung, (weiter) Entwicklung, Veröffentlichung und Bereitstellung von Normen, Standards und Richtlinien zur Steigerung der organisationalen Krisenresilienz in Wirtschaft und Verwaltung, bzw. die Mitwirkung bei solchen Aktivitäten

## **§ 3 Eintritt von Mitgliedern**

1. Der Verband hat ordentliche, assoziierte und Ehrenmitglieder
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme in den Verband ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Ein Antrag gilt als abgelehnt, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes diesen ablehnen. Die Ablehnung muss innerhalb des Vorstandes begründet werden. Eine Ablehnung des Antrags muss der Vorstand gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Assoziierte Mitglieder des Verbandes können Organisationen und Unternehmen mit Sitz in Deutschland werden, die sich mit Themen der Krisenresilienz befassen. Über die Aufnahme assoziierter Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Assoziierte Mitglieder besitzen kein aktives oder passives Wahlrecht innerhalb des Verbandes.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder können ausschließlich natürliche Personen werden.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Austritt
  - b. Streichung von der Mitgliederliste
  - c. Ausschluss
  - d. Tod bzw. Auflösung als juristische Person oder Löschung im Handelsregister
2. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum 31. Dezember des Kalenderjahres möglich.

#### **§ 5 Ausschluss von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Verbands verletzt oder wenn es mehr als sechs Monate mit der Zahlung mindestens eines Jahresmitgliedsbeitrags in Verzug ist und es trotz Mahnung durch den Vorstand unter Androhung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von einem Monat seit Mahnung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht zahlt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Bei der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt.

#### **§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag**

1. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Assoziierte Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.
4. In begründeten Fällen kann der Vorstand Beiträge ermäßigen oder erlassen.

#### **§ 7 Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Beirat
- d. die Ausschüsse und
- e. die Geschäftsführung

#### **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Bundesvorsitzenden, zwei stellvertretenden Bundesvorsitzenden, einem Finanzreferenten sowie einem Schriftführer. Der Bundesvorsitzende allein oder zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer stellvertretender Vorsitzender sein muss, vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand auf Beschluss um weitere Funktionen erweitern (z. B. Beisitzer).
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der
  - b. Aufstellung der Tagesordnung,
  - c. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - d. die Verwaltung des Verbandsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - e. die Aufnahme neuer Mitglieder,
  - f. die Einrichtung und Auflösung von Ausschüssen,
  - g. Aufstellen von Richtlinien für die Arbeit der Ausschüsse,
  - h. Beschluss über Normen und Standards, die vom Verband erstellt wurden, sowie
  - i. Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Dienstverträgen.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln in Wahl gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Verbands sein; mit der Mitgliedschaft im Verband endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

5. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Verbands bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung kommissarisch in den Vorstand zu wählen.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf in Präsenz oder unter Verwendung elektronischer Hilfsmittel zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
7. Der Vorstand soll die Ansicht des Beirats einholen, wenn dies förderlich erscheint.
8. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
9. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Eine Aufwandsentschädigung kann vereinbart werden.

### **§ 9 Beirat**

1. Der Verband kann sich einen Beirat geben, der aus maximal fünf Mitgliedern bestehen kann. Die Beiratsmitglieder sollen nicht Mitglieder des Verbandes sein.
2. Der Beirat ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung findet nicht statt.
3. Die Mitglieder des Beirates werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Beiratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
4. Aufgaben und Rechte des Beirates:
  - a. Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Verbands und unterstützt ihn in strategischen und finanziellen Fragen.
  - b. Der Beirat hat das Recht den Vorstand zu einzelnen Vorhaben um Stellungnahme zu bitten. Der Vorstand ist verpflichtet dieser Bitte nachzukommen.
  - c. Der Beirat hat die Pflicht den Vorstand auf Fehlentwicklungen hinzuweisen und ggf. die Mitgliederversammlung darüber zu informieren.
  - d. Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
  - e. Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Verbands in der Öffentlichkeit.
5. Der Beirat versammelt sich mindestens einmal im Jahr. Der Vorstand des Verbandes lädt gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Beirats zu den Sitzungen ein. Für die Beiratssitzung bereitet der Vorstand folgende Unterlagen vor und versendet diese spätestens eine Woche vor der Sitzung an die Beiratsmitglieder:
  - a. aktueller Wirkungsbericht
  - b. aktueller Jahresabschluss, ggf. mit Wirtschaftsprüfungsbericht
  - c. aktuelle Liquiditätsplanung für das laufende Jahr
  - d. aktuelle Finanzplanung für das Folgejahr
  - e. weitere Unterlagen auf Verlangen des Beirats

Auf Anfrage des Beirates stellt der Vorstand die genannten Unterlagen auch unterjährig bereit.

### **§ 10 Mitgliederversammlungen**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a. Änderungen der Satzung,
  - b. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
  - c. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verband,
  - d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - e. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Beirates,
  - f. die Wahl und die Abberufung der Kassenprüfer,
  - g. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
  - h. die Auflösung des Verbands.
2. Die Mitgliederversammlung kann gegenüber den anderen Organen des Verbandes Empfehlungen aussprechen.
3. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
4. Mitgliederversammlungen auf elektronischem Weg sowie Mischformen (hybride Versammlungen) sind zulässig.

5. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Verbandsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Verbands zum Gegenstand haben.
6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbands erfordert oder wenn mindestens zwei Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung oder Befangenheit (z. B. bei Vorstandswahlen) von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Natürliche Personen können sich nicht vertreten lassen; die Vertretung anderer Mitglieder erfolgt aufgrund einer schriftlichen, dem Versammlungsleiter zu übergebenden Vollmacht.
9. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich Verbands, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
10. Bei virtuellen oder hybriden Versammlungen sind die Briefwahl oder vergleichbare sichere elektronische Wahlformen zulässig. Die Zulässigkeit der Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung kann über die Auflösung und Satzungsänderung nur entscheiden, wenn 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Nichterreichen der Beschlussfähigkeit beruft der Vorstand innerhalb eines Monats unter Fristwahrung eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
11. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

### **§ 11 Geschäftsführung**

1. Der Vorstand kann eine natürliche oder juristische Person mit der laufenden Geschäftsführung beauftragen. Dies geschieht durch einen schriftlichen Vertrag, der die Aufgabe, die Vollmacht, die Vergütung und die Vertragsdauer regelt.
2. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstands gebunden.

### **§ 12 Ausschüsse**

1. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben oder zur Durchführung konkreter Projekte Ausschüsse einsetzen. Er beruft die Ausschussvorsitzenden.
2. Die Arbeitsbereiche werden vom Vorstand bestimmt.
3. Die Ausschüsse arbeiten in enger Abstimmung, gegebenenfalls unter Vorgaben des Vorstands. Sie sollen dem Vorstand regelmäßig über den Stand der Tätigkeit berichten.
4. Mitglied eines Ausschusses kann jedes ordentliche Mitglied werden. Durch Beschluss des Vorstandes können auch Personen Mitglieder von Ausschüssen werden, die nicht Verbandsmitglieder sind.
5. Die Auflösung eines Ausschusses ist Sache des Vorstands.

### **§ 13 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht zugleich dem Vorstand oder der Geschäftsführung angehören.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Buchführung, die Einhaltung des Haushaltsplans, die Mittelverwendung und die Vermögensverwaltung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

### **§ 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Verbandes zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Verbandes zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, den Verband durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
4. Eigene Publikationen sind dem Verband zur Veröffentlichung/Bewerbung zur Verfügung zu stellen.
5. Jedes Mitglied darf das Logo und den Verbandsnamen im Rahmen seiner eigenen verbandszwecknahen Tätigkeiten nutzen und veröffentlichen.

#### **§ 15 Satzungsänderungen, Auflösung des Verbandes, Beendigung aus anderen Gründen**

1. Im Falle der Auflösung des Verbands sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verband die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Hamburg, den 05.09.2023